



## **Zulässige Organisations- und Kooperationsformen für Ärzte**

Während früher die Einzelpraxis die klassische Art der Niederlassung war, eröffnen heute die aktualisierten Berufsordnungen der Ärztekammern und das neue Vertragsarztrecht zahlreiche und unterschiedlichste Kooperationsmöglichkeiten.

### **MVZ, BAG und Organisationsgemeinschaft**

Die Entwicklung begann 2004 mit der Einführung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Seit 2007 gibt es für die alten Gemeinschaftspraxen einen neuen Namen: Sie heißen jetzt Berufsausübungsgemeinschaften (BAG). Es gibt nicht mehr nur die klassische Form der BAG mit einem gemeinsamen Praxissitz. Es gibt auch die Möglichkeit zu überörtlichen und Teilberufsausübungsgemeinschaften. Ärzte können an mehreren Orten tätig sein, mehreren BAGs angehören und andere Ärzte anstellen.

Auch für die Praxisgemeinschaften gibt es einen neuen Begriff. Sie heißen jetzt Organisationsgemeinschaften (OG). Zu den OGs gehören auch die alten Apparategemeinschaften und die Laborgemeinschaften, die man auch als Teil-Praxisgemeinschaften hätte bezeichnen können.

### **Organisationsgemeinschaft**

Zu den Organisationsgemeinschaften gehören all die Zusammenschlüsse, die zum Zweck haben, eine gemeinsame Infrastruktur für die Berufsausübung zu schaffen, zu deren Gegenstand aber nicht die Erbringung von ärztlichen Leistungen gehört. Die Mitglieder von OGs nutzen die gemeinsame Infrastruktur bei ihrer Berufsausübung. Die Berufsausübung selbst erfolgt aber nicht für Rechnung der OG sondern für die eigene Rechnung. Erreicht wird so eine günstige Kostenstruktur, weil die gemeinsame Infrastruktur intensiver genutzt wird. Vertragspartner der Patienten ist der einzelne Arzt und nicht die BAG.

### **Berufsausübungsgemeinschaft**

Gegenstand einer Berufsausübungsgemeinschaften ist – deshalb der Name – die Ausübung des Berufes. Der einzelne Arzt arbeitet nicht mehr für die eigene Rechnung sondern für Rechnung der BAG. Die BAG ist eine Mitunternehmerschaft. Vertragspartner der Patienten ist die BAG und nicht der einzelne Arzt.

Neu für die BAG von Vertragsärzten ist, dass Berufsausübungsgemeinschaften nicht nur zwischen Vertragsärzten, sondern zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern, wie Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren möglich sind.

### **überörtlich**

Eine überörtlichen BAG zeichnet sich dadurch aus, dass die einzelnen Mitglieder ihre Tätigkeit an verschiedenen Orten ausüben. Die BAG hat also einen hauptsächlichen Praxissitz und weitere Betriebsstätten. Die einzelnen Mitglieder der überörtlichen BAG dürfen dabei an allen Betriebsstätten der BAG tätig werden, sofern dies mit ihrer Präsenzpflcht am eigenen Vertragsarztsitz vereinbar ist.

Überörtlichen BAGs können sogar über die Grenzen einer Kassenärztlichen Vereinigung hinaus gegründet werden. Sie müssen dann aber jeweils für mindestens zwei



Jahre einen Hauptsitz bestimmen, durch den festgelegt wird, über welche KV die Abrechnung erfolgt.

### **Teilleistungen**

Für die Teil-BAGs von Vertragsärzten, bei denen die gemeinsame Berufsausübung auf einzelne Teilleistungen beschränkt, ist gibt es noch Sonderregeln. Bei den Teilleistungen darf es sich nicht um überweisungsgebundene medizinisch-technische Leistungen handeln (z.B. Labor, Nuklearmedizin, Radiologie). So soll eine Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt verhindert werden.

### **Kooperationsgemeinschaft**

Neben diesen BAGs unter Ärzten gibt es medizinische Kooperationsgemeinschaften (MedKG). Dies ist der Zusammenschluss von Ärzten mit anderen selbständigen Leistungserbringern im Gesundheitswesen oder anderen Naturwissenschaftlern oder Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe. Auch diese MedKGs haben die Berufsausübung ihrer Mitglieder zum Gegenstand, sind also keine OGs. Voraussetzung ist ein gleichgerichteter oder integrierender diagnostischer oder therapeutischer Zweck bei der Heilbehandlung. Der Vertrag muss die eigenverantwortliche und medizinisch unabhängige Berufsausübung sowie die freie Arztwahl gewährleisten.

### **GmbH**

In vielen Bundesländern, nicht in allen, können Ärzte zur Ausübung ihres Berufs auch „juristische Personen des Privatrechts“, das sind Kapitalgesellschaften, wie z.B. eine GmbH, gründen. Gesellschafter einer solchen Ärztegesellschaft dürfen grundsätzlich nur Ärzte sein. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein. Dritte dürfen nicht am Gewinn beteiligt sein.

### **Praxisverbund**

Nicht zu den Berufsausübungsgemeinschaften gehören die sogenannten Praxisverbände. Es handelt sich dabei um Zusammenschlüsse niedergelassener Ärzte, die ihre Praxen weiter unabhängig voneinander führen, die aber bei der Patientenversorgung, z.B. auf dem Gebiet der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, z.B. durch Organisation einer Notfallpraxis, zusammenarbeiten. Man könnte diese Praxisverbände als OGs einordnen.